

15

BUNDESGERICHTSHOF

2081 032

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 176/66

URTEIL

Verkündet am

14. Mai 1968

Kriegl,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Notars Victor H [REDACTED],
Su [REDACTED] (S [REDACTED]), Ha [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Eheleute Albert R [REDACTED] und Magdalena geb. K [REDACTED],
Hu [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Weber, Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der Kläger wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 22. September 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger kauften im August 1948 das an der Ha-
straße von HÜ- gelegene Grundstück Flur ■ Nr.
■/■, um darauf ein Wohn- und Geschäftshaus zu er-
richten. Der Verkäufer L- behielt die Nachbarparzelle
Nr. ■/1. Die Kläger wünschten auch hiervon einen
Streifen zu erwerben, der als seitlich an ihrem
künftigen Hause vorbeiführende Grundstückseinfahrt
dienen und zugleich zu dem an dieser Seite geplanten
Hauseingang führen sollte. Der Verkäufer konnte hierauf
jedoch nicht eingehen, weil dann das ihm verbleibende
Grundstück Nr. ■/1 für die eigenen Baupläne zu
schmal geworden wäre, zumal diese eine zwischen den
beiden Häusern zu errichtende Garage umfaßten.

Als Ausweg vereinbarten die Kaufparteien drei Grunddienstbarkeiten. Der jeweilige Eigentümer von Nr. ■/1 sollte berechtigt sein, beim Bau der Garage den Giebel des auf Nr. ■/■ entstehenden Hauses in bestimmter Weise mitzubedenutzen. Andererseits sollte er gegenüber den jeweiligen Eigentümern von Nr. ■/■ verpflichtet sein, beim Bau dieser Garage eine für normale Lastkraftwagen ausreichende Durchfahrt zum rückwärtigen Teil von Nr. ■/■ zu schaffen und deren Benutzung zu gestatten. Endlich sollte es den jeweiligen Eigentümern des Grundstücks Nr. ■/■ auch erlaubt sein, eine von der Durchfahrt in ihr Haus führende Tür zu unterhalten und zu benutzen.

Die Kläger erwarben noch von ihrem Nachbarn zur anderen Seite zwei kleine Trennparzellen zur Begradigung ihres Bauplatzes. Am ■. ■ 1949 beurkundete der Beklagte u.a. die Auflassung aller drei Grundstücke an die Kläger sowie die Einräumung der vereinbarten Grunddienstbarkeiten (UR Nr. ■/49). Der hierauf bezügliche Abschnitt beginnt mit dem Satz: "Die Beteiligten bewilligen und beantragen alsdann noch, daß folgende Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen werden". Daran schließt sich in drei Ziffern die Fassung der bewilligten Belastung. Der Abschnitt endet: "Die Grunddienstbarkeiten sollen auch auf den herrschenden Grundstücken eingetragen werden."

Das Wort "auch" wurde versehentlich weder in die Ausfertigung übernommen, welche die Kläger erhielten, noch in die beglaubigte Abschrift, die der Beklagte dem Grundbuchamt mit einem Begleitschreiben vom 8. Juli 1949



übersandte, in welchem er lediglich bat, "den gestellten Anträgen zu entsprechen".

Das Grundbuchamt trug die Grunddienstbarkeiten am 6. Februar 1959 gemäß einer Verfügung des Rechtspflegers nur im Bestandsverzeichnis der herrschenden Grundstücke ein, so daß die Rechte nicht zur Entstehung gelangten. Die sowohl den Klägern wie dem Beklagten übersandte Eintragungsnachricht blieb unbeanstandet.

Die Kläger errichteten in den Jahren 1950/51 ihr Gebäude wie geplant als Geschäfts- und Wohnhaus und benutzten den Streifen des noch unbebauten Nachbargrundstücks in der vorgesehenen Weise als Zugang. Dessen Eigentümer L. gab jedoch die eigenen Baupläne auf und verkaufte einen Teil des Hinterlandes an die Kläger, das größere Stück mit dem Bauplatz (fortgeschrieben als Nr. /4) am 1. 1953 an Frau Anni W. Die erforderlichen Bekundungen nahm wieder der Beklagte vor.

Daß die Grunddienstbarkeiten nicht wirksam begründet worden waren, stellte sich erst heraus, als Frau W. ein Haus nach eigenen Plänen - allerdings mit der vorgesehenen Durchfahrt - errichtete und es hierüber zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und den Klägern kam. Verhandlungen über eine nachträgliche Belastung des Grundstücks Nr. /4 scheiterten. Frau W. sperrte den Klägern die Durchfahrt und ließ die darin befindliche Eingangstür des Hauses der Kläger zumauern, so daß diese nur durch den Ladeneingang in den ersten Stock und nur durch ein rückwärtiges Fenster auf den hinteren Teil ihres

Grundstücks gelangen konnten. Die Kläger führten deshalb mehrere Prozesse gegen Frau W■■■■, in denen sie jedoch ausnahmslos unterlagen.

Die Kläger haben daraufhin den Beklagten auf Ersatz ihres Schadens in Anspruch genommen. Sie haben beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie einen vom Gericht nach § 287 ZPO festzusetzenden Betrag, jedoch mindestens eine Million Franken alter Währung zu zahlen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung und die Revision des Beklagten gegen das Grundurteil sind zurückgewiesen worden, die Revision durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Juni 1963 - VI ZR 309/62.

Zur Höhe des Schadens haben die Kläger vorgetragen:

Um die erforderliche Durchfahrt zum rückwärtigen Teil ihres Grundstücks zu schaffen, seien sie gezwungen, ihr Geschäfts- und Wohnhaus umzubauen. Die Kosten für diesen Umbau beliefen sich auf über 42.000 DM. Durch den Umbau werde der Wert des Hauses um mindestens 40.000 DM gemindert. Außerdem sei ihnen in den Jahren 1956 bis 1963 ein Mietausfall von über 12.000 DM entstanden, weil die obere Wohnung nach der Sperrung des Seiteneingangs durch die Nachbarin keinen eigenen Zugang mehr gehabt habe und nur durch den Laden im Erdgeschoß habe erreicht werden können. Schließlich sei der Beklagte auch verpflichtet, ihnen die 2 716,82 DM betragenden Kosten der Vorprozesse gegen die Grundstücksnachbarin und die wegen dieser Prozesse erwachsenen Fahrtkosten in Höhe 113,83 DM zu ersetzen.

Der Haftpflichtversicherer des Beklagten hat am 8. Januar 1964 an die Kläger 4 253,50 DM gezahlt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß dieser Betrag je zur Hälfte auf Umbaukosten und auf den Mietausfall verrechnet werden sollte.

Die Kläger haben daraufhin den Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, an sie einen vom Gericht nach § 287 ZPO festzusetzenden Betrag, jedoch mindestens eine Million Franken alter Währung, abzüglich der am 8. Januar 1964 erhaltenen 4 253,50 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert:

Die Schadensaufstellung der Kläger belaufe sich auf das Dreifache dessen, was die Kläger für den Erwerb des Grundstücks und den Bau des Hauses aufgewendet hätten. Das Fehlen einer Zufahrt zum Hof des Anwesens sei eine Unbequemlichkeit, aber kein in Geld meßbarer Schaden. Daß ein eigener Eingang für die im ersten Obergeschoß gelegene Wohnung fehle, beruhe auf einer Fehlplanung bei Errichtung des Hauses. Diesen Fehler wollten die Kläger jetzt auf Kosten des Beklagten mit umfangreichen Baumaßnahmen beseitigen. Der mit der Grunddienstbarkeit erstrebte eigene Zugang zur Wohnung im ersten Obergeschoß habe nur als Notausgang dienen sollen.

Die Kläger müßten sich auch den Wegfall des Giebelrechts anrechnen lassen, das auf ihrem Grundstück zugunsten des Nachbargrundstücks habe eingerichtet werden sollen und dessen Entstehung durch die hier in Frage stehende Amtspflichtverletzung verhindert worden sei. Danach verbleibe kaum noch ein Schaden.

Im übrigen seien die Schadensersatzansprüche der Kläger verwirkt. Der Beklagte habe mit einem Käufer des Nachbargrundstücks einen Vergleich ausgehandelt, nach dem die streitigen Grunddienstbarkeiten hätten neu bestellt werden sollen gegen Zahlung von 12.000 DM durch den Beklagten und weiterer 3 000 DM durch die Kläger als Entgelt für den Fortfall der Giebellast. Dieser Vergleich ist von den Klägern abgelehnt worden.

Das Landgericht hat den Klägern 15.000 DM abzüglich der am 8. Januar 1964 gezahlten 4 253,50 DM zugesprochen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt, mit der sie über den vom Landgericht zuerkannten Betrag hinaus einen weiteren angemessenen, der Höhe nach vom Gericht festzusetzenden Betrag, jedoch mindestens weitere 34.000 DM nebst Zinsen verlangt haben.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und den Beklagten verurteilt, an die Kläger insgesamt 33.096,50 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Kläger haben sich der Revisiion angeschlossen mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin zu ändern, daß der Beklagte verurteilt wird, an die Kläger weitere 2 830,65 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien steht rechtskräftig fest, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist, daß die beiden in der notariellen Urkunde vom 9. 1949 vereinbarten Grunddienstbarkeiten wegen der fehlenden Eintragung auf dem zu belastenden Grundstück nicht entstanden sind.

Da der Beklagte gegen das im Höheverfahren ergangene Urteil des Landgerichts keine Berufung eingelegt hat, ist weiterhin rechtskräftig entschieden, daß der Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger 15.000 DM abzüglich der bereits gezahlten 4 253,50 DM zu zahlen.

Die Parteien streiten jetzt nur noch darüber, ob und in welchem Umfang der Beklagte weitere Schadensersatzbeträge an die Kläger zu zahlen hat.

I. Zur Revision des Beklagten

Das Berufungsgericht hat den Klägern 30.650 DM für den Umbau des Hauses und als Wertminderung sowie 6 700 DM zum Ersatz des Mietausfalls zugebilligt (zusammen 37.350 DM) und ist daher nach Abzug des

schon gezahlten Betrages von 4 253,50 DM zu der noch zu zahlenden Schadensersatzsumme von 33.096,50 DM gekommen.

1. Nicht zu beanstanden sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Klägern 6 700 DM als Ersatz des Mietausfalls zugesprochen hat. Insoweit wird das Berufungsurteil auch von der Revision nicht angegriffen.

Hinsichtlich des sonstigen Schadens ist der Revision zuzugeben, daß den Klägern keine weiteren Ersatzansprüche mehr zuständen, wenn die jetzige Grundstücksnachbarin Frau W. bereit gewesen wäre, die von dem früheren Eigentümer L. zugesagten Grunddienstbarkeiten einzuräumen und wenn die Kläger es abgelehnt hätten, hierauf einzugehen. Es ist aber nicht erwiesen, daß der Schaden der Kläger auf diese Weise hätte behoben werden können. Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten soll Frau W. nur gegen Zahlung von 3 000 DM durch die Kläger und von weiteren 12.000 DM durch den Beklagten bereit gewesen sein, die Grunddienstbarkeiten zu bestellen. Die Kläger waren nicht verpflichtet, auf einen solchen Vorschlag einzugehen. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß es Sache des Beklagten gewesen wäre, die gesamten 15.000 DM an Frau W. zu zahlen. Der Beklagte war nach § 249 BGB verpflichtet, den Klägern zu den Grunddienstbarkeiten zu verhelfen, wenn sich hierzu eine Möglichkeit bot. Es war daher auch seine Sache, die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen.

Eine Zahlungspflicht der Kläger kann entgegen der Meinung der Revision nicht daraus hergeleitet werden, daß Frau W. das ihr eingeräumte Giebelrecht nicht

ausgenutzt hat. Unstreitig haben die Kläger den Seitengiebel ihres Hauses in Unkenntnis der Sachlage so gebaut, daß es möglich gewesen wäre, den Giebel zum Anbau einer Garage zu verwenden, wie es ursprünglich vorgesehen war. Unter diesen Verhältnissen ist kein mit Geld ausgleichender Vorteil der Kläger darin zu sehen, daß Frau W. davon abgesehen hat, das Giebelrecht auszunutzen.

3. Da die in erster Linie geschuldete Bestellung der Grunddienstbarkeiten nicht erreicht werden konnte, muß, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, eine andere Lösung gefunden werden, durch welche die Kläger wirtschaftlich etwa so gestellt werden, wie sie bei Wirksamwerden der Grunddienstbarkeiten gestanden hätten: die Kläger müssen also zum hinteren Teil ihres Grundstücks eine Zufahrt erhalten, die für normale Lastkraftwagen ausreicht, und es muß für die Wohnung im Obergeschoß ein Zugang geschaffen werden, der nicht durch das Ladenlokal führt.

In diesen Zusammenhang gehört das Angebot des Beklagten, den Klägern in Form eines Wegerechts einen Zufahrtsweg von der Löstraße her zu verschaffen. Das Berufungsgericht hält dieses Vorbringen des Beklagten für unerheblich, weil es sich um ein angebliches Angebot eines angeblichen Käufers des Grundstücks der Frau W. handle, diese aber heute noch Eigentümerin der Grundstücke sei. Demgegenüber rügt die Revision mit Recht, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts dem Vorbringen des Beklagten nicht gerecht werden. Es ist nicht ersichtlich, woraus das Berufungsgericht schließt, daß die vom Beklagten angebotene Zufahrt von der Löstraße über das Grundstück

der Frau W. führen sollte. Das Vorbringen des Beklagten legt vielmehr die Annahme nahe, daß das von ihm angebotene Wegerecht auf dem Grundstück eines anderen Eigentümers bestellt werden sollte. Das Berufungsgericht hätte das klären und auf dieses Vorbringen des Beklagten eingehen müssen. Es hätte geprüft werden müssen, ob sich auf diesem Wege eine den Klägern zuzumutende Lösungsmöglichkeit ergab und ob die Kläger gegen ihre Pflicht zur Minderung des Schadens (§ 254 Abs. 2 BGB) verstießen, wenn sie dieses Angebot des Beklagten ablehnten.

4. Gegen das Berufungsurteil sind aber auch noch in einem weiteren Punkte rechtliche Bedenken zu erheben.

Zu billigen ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Wenn es nicht möglich ist, die Grunddienstbarkeiten noch zu bestellen, oder den Klägern auf anderem Wege eine Zufahrtsmöglichkeit zum hinteren Teil ihres Grundstücks zu verschaffen, hat der Beklagte die Kläger nach § 251 Abs. 1 BGB in Geld zu entschädigen.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht die Höhe der geschuldeten Geldleistungen nach § 287 ZPO geschätzt und dabei zutreffend als Anhaltspunkt die Kosten genommen, die erforderlich sind, um durch einen Umbau des Hauses die Zufahrt zum rückwärtigen Teil des Grundstücks zu schaffen (17.700 DM) und durch Errichtung eines Anbaus für das Lager die durch den Umbau verlorengegangene Nutzungsfläche des Hauses auszugleichen (10.300 DM).

Verfehlt sind jedoch die Gründe, aus denen das Berufungsgericht den Klägern über den Schadensbetrag von 28.000 DM (= 17.700 DM plus 10.300 DM) hinaus weitere 2 650 DM zugesprochen hat. Im Berufungsurteil wird hierzu ausgeführt: Die Lösung mit dem Anbau für das Lager stoße nach dem erstinstanzlichen Vortrag der Kläger auf Schwierigkeiten, weil diese Bebauung einen Dispens der Baubehörde voraussetze. Das habe auch der Beklagte nicht bestritten. Obwohl die Kläger offenbar mit der Erteilung eines Dispenses rechneten, sei auch der Schaden zu ermitteln, der entstehe, wenn der Anbau nicht möglich sei. In diesem Falle (Lösung ohne Anbau) betrügen die Umbaukosten für den Altbau ebenfalls 17.700 DM. Hinzu komme aber eine Wertminderung, die nach dem Gutachten des Sachverständigen Sievers auf rund 15.600 DM zu errechnen sei. Es sei nicht zweckmäßig, durch eine Anfrage bei der Baubehörde zu klären, ob den Klägern der für den Lageranbau erforderliche Dispens erteilt werde, denn es entspreche der Erfahrung, daß Baubehörden ohne genaue Unterlagen über das konkrete Bauvorhaben nur unverbindliche Auskünfte erteilen. Deshalb werde als Schaden der Mittelwert zwischen der ersten Lösung (mit Anbau) und der zweiten Lösung (ohne Anbau) angenommen, so daß sich ein Schadensbetrag von 30.650 DM ergebe (28.000 DM plus 53.300 DM = 61.300 DM; davon $1/2$ = 30.650 DM).

Diese Art der Berechnung des Schadens wird von der Revision mit Recht bemängelt. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts und den eigenen Angaben der Kläger ist es möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß der Lageranbau von der Baubehörde genehmigt wird. Bei dieser Sachlage geht es nicht an, die Kläger auch nur teilweise für eine Wertminderung zu entschädigen,

von der noch ungewiß ist, ob sie überhaupt entsteht. Der Wert des Grundstücks ist nur gemindert, wenn der Anbau nicht errichtet werden kann. Die Kläger können also insoweit eine Entschädigung erst beanspruchen, wenn feststeht, daß die Baubehörde den Dispens für den Anbau versagt. Solange das ungeklärt ist, können sie eine Sicherung ihrer Rechte nur im Wege der Feststellungsklage erreichen.

Freilich gibt § 287 ZPO dem Tatrichter bei der Ermittlung der Schadenshöhe weitgehende Ermessensfreiheit. Die zulässigen Grenzen dieses Ermessens sind aber überschritten, wenn dem Geschädigten im Wege der Schätzung der Ersatz eines Schadens gewährt wird, dessen Entstehen noch ungewiß ist.

Hiernach kann das angefochtene Urteil, soweit zum Nachteil des Beklagten entschieden worden ist, nicht bestehen bleiben.

II. Zur Anschlußrevision der Kläger

Die Anschlußrevision der Kläger ist ebenfalls begründet. Sie wenden sich mit ihrem Rechtsmittel dagegen, daß ihre Klage hinsichtlich der Kosten für die Vorprozesse gegen die Grundstücksnachbarin (2 716,82 DM) und hinsichtlich der durch die Prozesse entstandenen Fahrkosten (113,83 DM) abgewiesen worden ist.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte habe diesen Schaden nicht zu ersetzen, weil die Prozesse keine adäquate Folge des Nichtentstehens der Grund-

dienstbarkeiten seien. Sie beruhten auf einer falschen rechtlichen Würdigung der Sachlage durch die Kläger und deren Entschluß, gegen die Nachbarin Klage zu erheben.

Diese Ausführungen werden dem Sachvortrag der Kläger nicht gerecht und lassen, wie die Anschlußrevision mit Recht rügt, wesentliche Umstände unberücksichtigt. Die Kläger haben zur Begründung ihres Ersatzanspruchs vorgetragen, die Prozesse gegen Frau W. seien mit Wissen und mit der Billigung des Beklagten geführt worden. Das hat auch der Beklagte nicht bestritten. Zudem ergibt sich aus den Akten 9 O 446/56 des Landgerichts Saarbrücken, die beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, daß der jetzige Beklagte den Standpunkt vertreten hat, Frau Weber sei verpflichtet, in die Eintragung der Grunddienstbarkeiten einzuwilligen; sie sei bei Abschluß des Kaufvertrages auf die bestehenden Rechte hingewiesen worden. Diese Meinung hat der Beklagte schon in einem Schreiben an die Vertreter der Kläger vom 14. August 1963 vertreten (Bl. 7, 8 der Akten 9 O 446/56 des Landgerichts Saarbrücken). Er hat sie auch in dem damaligen Prozeß der Kläger gegen Frau W. verfochten. Er ist dem damaligen Kläger Albert R. als Streitgehilfe beigetreten und hat in jenem Rechtsstreit als Zeuge die auf seinen Informationen beruhenden Behauptungen des Klägers bestätigt. Schließlich ergibt sich aus einem Schreiben des Beklagten vom 10. Mai 1955, das in der Klageschrift des Vorprozesses (Bl. 4 d.A.) wörtlich wiedergegeben ist, daß der Beklagte dem Kläger Albert R. damals mitgeteilt hat, er müsse wegen der Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Neubau der Frau W. sofort bei dem Amtsgericht eine einstweilige Verfügung erwirken. In dem Schreiben

heißt es weiter: "Am besten stellen Sie diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt. Wegen der dadurch entstehenden Kosten werde ich Ihnen behilflich sein."

Geht man von diesem Sachverhalt aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorprozesse gegen die Grundstücksnachbarin eine adäquate Folge der Pflichtverletzung des Beklagten sind und daß die damit verbundenen finanziellen Lasten dem Beklagten zuzurechnen sind. Daß die Prozesse zu keinem Erfolg geführt haben, steht dem nicht entgegen. Die Sache könnte anders zu beurteilen sein, wenn die Kläger eine offensichtlich falsche Rechtsansicht vertraten und Verfahren in die Wege geleitet hätten, deren Aussichtslosigkeit offen zutage lag. Davon kann aber keine Rede sein, zumal auch der Beklagte zu den Prozessen geraten, sie zumindest gewünscht und gebilligt hat. Die Kläger waren verpflichtet, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 254 Abs. 2 BGB). Sie handelten im Rahmen dieser Verpflichtung, wenn sie mit Billigung des Beklagten versuchten, im Prozeßwege den Schaden zu beseitigen oder zu mindern, den der Beklagte durch seine Pflichtverletzung verschuldet hatte.

Die Kläger können daher entgegen der Meinung des Berufungsgerichts von dem Beklagten auch die Kosten des Vorprozesses und die damit verbundenen Fahrtkosten ersetzt verlangen, soweit sie der Beseitigung des vom Beklagten verursachten Schadens dienen sollten. Daher war das Berufungsurteil auch in diesem Punkte aufzuheben. Da hierzu, vor allem zur Höhe des Ersatzanspruchs, weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, kann der Senat nicht abschließend entscheiden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Berufungs-
urteil auf die Rechtsmittel beider Parteien aufzuheben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Dr. Nußgens

Sonnabend